

Benutzungssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 23. September 2021 folgende Satzung über die Benutzung des Geländes „Auf den Bergen“ erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“ ist in erster Linie gedacht zur Freizeit und Erholung nicht kommerzieller Art für die Bürgerinnen und Bürger und Gäste in Hanerau-Hademarschen und Umgebung. Die Sportanlagen stehen für schulische und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Auf Antrag kann das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“ für kommerzielle, sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

§ 2 Nutzung

(1) Die Gemeinde stellt die in § 1 aufgeführte Einrichtung in den von der Schulleitung und den Sportvereinen geltend gemachten Zeiten für schulische und sportliche Zwecke zur Verfügung.

(2) Die Anträge auf Nutzung gem. § 1 Abs. 2 sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit und zu welchem Zweck das Gelände benutzt werden soll. Die Genehmigung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) die Antragstellerin / der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sie / er gegen das Risiko der sie / ihn nach dieser Benutzungssatzung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
- b) vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin / der Antragsteller diese Benutzungssatzung schriftlich anzuerkennen und sich gegebenenfalls zur Zahlung des Entgelts zu verpflichten;
- c) die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen entscheidet über die Zulassung von Verkaufsständen. Vorrang haben die örtlichen Gewerbetreibenden.

(4) Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 3

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung für die Nutzung des Geländes kann unter Auflagen erteilt werden und ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.

(2) Die Genehmigung kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden, wenn die Benutzerin / der Benutzer oder zu ihr / ihm gehörende Personen vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen. Die Aufsichtsperson oder sonstige zuständige Personen sind berechtigt, Benutzer sofort vom Gelände zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet die Gemeinde.

§ 4

Benutzungsvorschriften

(1) Alle Veranstalterinnen und Veranstalter haben Sorge zu tragen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet bleibt.

(2) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Veranstalterin / der Veranstalter das Gelände geordnet zu übergeben. Andernfalls wird eine Firma beauftragt, zu Lasten der Veranstalterin / des Veranstalters.

(3) Bei Veranstaltungen mit Besucherinnen und Besuchern hat der die Veranstalterin / der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie / Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher nur die, für sie vorgesehenen Teile des Geländes betreten und die Benutzungssatzung eingehalten wird.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister, ihre / ihr / seine / sein Stellvertreter / Stellvertreterin sowie die sonst von ihr / ihm beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter üben das Hausrecht auf dem gesamten Gelände aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung untersagen.

(2) Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die einzelnen Veranstalterinnen und Veranstalter. Die Veranstalterin / Der Veranstalter hat selbst für volljährige Aufsichtspersonen (nach den Bestimmungen des BGB im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) zu sorgen, die durch ihre Unterschrift diese Benutzungssatzung anerkennen.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

(1) Die Veranstalterin / Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Geländes und seiner Zugänge, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des überlassenen Geländes einschließlich der Zugänge und Zufahrtswege.

(2) Die Veranstalterin / Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf ihre / seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragte.

(3) Die Veranstalterin / Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen einschließlich der Zugänge und Zufahrtswege entstehen. Bei Großveranstaltungen hat sie / er für die notwendige Sicherheit im Einzugsbereich dieser Veranstaltung zu sorgen. Sie / Er hat Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Besucherinnen und Besuchern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 7

Nutzungsentgelt

(1) Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des gemeindeeigenen Geländes wird durch eine Gebührensatzung geregelt.

§ 8

Bekanntgabe

(1) Die Veranstalterin / Der Veranstalter macht den Inhalt dieser Benutzungssatzung vor Betreten des Geländes bekannt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“ vom 12.01.1997 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 18.11.2021

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)